

# **Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster**

**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 10.12.2025**

## **I. Entscheidungszuständigkeiten des Rates**

Der Rat behält sich über die Angelegenheiten hinaus, die ihm nach Gesetz oder Satzung ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und nach dem Baugesetzbuch
2. Stellungnahme der Stadt zu Landes- und Regionalplänen
3. Anordnung der Umlegung nach Baugesetzbuch
4. Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 1.000.000 €:
  - 4.1 Entscheidung über den Standort, sofern dieser nicht bereits durch den Bebauungsplan bestimmt worden ist oder sich aus der Art der Baumaßnahme ergibt
  - 4.2 Einleitung der Planung, soweit dafür Haushaltsmittel nicht bereitgestellt sind
  - 4.3 Raumprogramm einschließlich besonderer Betriebseinrichtungen (DIN 276 Bl. 2 Kostengruppe 3, 4 und 5) für Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen eines solchen Raumprogramms
  - 4.4 Ausführung der baureifen Planung (Entwurf- oder Ausführungsplanung mit Kostenberechnung, -anschlag nach DIN 276) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen der genehmigten Planung (Baubeschluss)
  - 4.5 Erhebliche Kostenüberschreitung der festgelegten Gesamtbaukosten oder des Haushaltsansatzes nach den Ausschreibungsergebnissen oder wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder infolge von Änderungen der Planung.

## **II. Zuständigkeiten der Ratsausschüsse**

- Allen Ratsausschüssen obliegt die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Geschlechter beizutragen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- Soweit die Hauptsatzung keine besondere Regelung trifft, überträgt der Rat den Ausschüssen die nachstehenden Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten.
- Dem Rat bleibt es jedoch vorbehalten, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten an sich zu ziehen, insbesondere bei erheblicher kommunalpolitischer, wirtschaftlicher oder klimarelevanter Bedeutung. Gleches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.
- Außerdem obliegt den Fachausschüssen die Entgegennahme der Budgetberichte und die Wahrnehmung der Controlling-Funktion in Bezug auf die Budgetberichte.
- Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 € 250.000 € entscheidet der jeweilige Fachausschuss über:
  - das Raumprogramm, soweit der Rat nicht zuständig ist
  - die Zustimmung zur Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung nach DIN 276, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind.
- Die Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Angelegenheiten über die Bedarfe der Beschaffungen, wenn im Einzelfall die Wertgrenze bei konsumtiven Beschaffungen von 250.000 € und bei investiven Beschaffungen von 500.000 € überschritten wird, sofern nicht abweichende Regelungen, insbesondere in dieser Zuständigkeitsordnung (z. B. bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) bestehen.  
Die Zuständigkeit der Fachausschüsse ergibt sich aus der Beratungszuständigkeit für die Teilergebnis- oder -finanzpläne. Bei zentralen Beschaffungen für mehrere Teilergebnis- oder -finanzpläne durch die gebildeten Warenguppenkompetenzzentren ist der Teilergebnisplan maßgeblich, dem die administrativen Aufwendungen des Warenguppenkompetenzzentrums zugeordnet sind.

## **1. Hauptausschuss**

### **1.1 Beratungszuständigkeiten**

Vorbereitung von Ratsangelegenheiten, Beratung langfristiger Planungskonzepte und Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen, gesamtstädtische Entwicklungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Stiftungsangelegenheiten außer Liegenschaftsangelegenheiten; Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, Gleichstellungsfragen.

### **1.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW u. a.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

- 1.2.1 In folgenden Fällen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Hauptausschuss eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält:

Planungsaufträge und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt und für die Gestaltung öffentlicher Grünflächen

Maßnahmen der Verwaltungsreform

- 1.2.2 Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren bei wesentlicher Bedeutung

- 1.2.3 Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen gem. den Förderrichtlinien Stadterneuerung/Städtebauförderung

- 1.2.4 bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €:

- Planungswettbewerbe sowie Planungsaufträge an Architekten/innen bei Vorhaben von besonderer Bedeutung

- Zustimmung zum Vorentwurf, soweit darüber kein Einvernehmen zwischen dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen und den Fachausschüssen erzielt wird

- 1.2.5 Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000 € im Einzelfall übersteigt, jedoch nicht über 250.000 € (Rat)

- 1.2.6 Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ratsausschüsse, jedoch nicht des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Vertreter/innen bei Dienstreisen in dieser ihrer Eigenschaft

- 1.2.7 Festlegung der Vergaberichtlinien für die Mittelvergabe im Bereich der Städtepartnerschaften
- 1.2.8 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit nicht nach V., 10. eine anderweitige Regelung getroffen ist
- 1.2.9 Liegenschaftsangelegenheiten
  - Vermarktung und Preisfestsetzung bei städtischen Grundstücken zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern für Mietwohnraum und Wohnungseigentum sowie gemeinschaftsorientierte Bau- und Wohnformen.

## **2. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung**

### **2.1. Beratungszuständigkeiten**

- 2.1.1 Liegenschaftsangelegenheiten
- 2.1.2 Immobilienwirtschaftliche Steuerung
- 2.1.3 Strategisches Flächenmanagement bei der Bereitstellung und Bewirtschaftung bebauter und unbebauter Immobilien.
- 2.1.4 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten
  - Haushaltsplan einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes
  - Unterjährige Haushaltsentwicklungen / Finanzberichte
  - Vorlagen, die einen Finanzbezug haben und die nicht durch im beschlossenen Haushaltsplan veranschlagte Haushaltsansätze gedeckt sind
  - Gebührensatzungen
  - Ergebnisse der Jahresrechnung
  - Berichte zum kommunalen Anlagen- und Schuldenmanagement
- 2.1.5 Beteiligungsangelegenheiten
  - Public Corporate Governance Kodex für den „Gesamtkonzern Stadt Münster“
  - gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Gesellschaften
  - Handlungsempfehlungen zu einzelnen Gesellschaften bzw. in ihrer Gesamtheit an den Rat, soweit dies im städtischen Gesamtinteresse liegt und aus vorgenannten Informationen ableitbar ist
- 2.1.6 Wirtschaftspolitische Grundsatzfragen
- 2.1.7 Strategische und räumliche Entwicklung des Wirtschafts- und Einzelhandelsstandortes
- 2.1.8 Grundsatzfragen der Digitalisierung
- 2.1.9 Stiftungsangelegenheiten

### **2.2 Entscheidungszuständigkeiten**

### **2.2.1 Liegenschaftsangelegenheiten**

- Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert von 250.000 € bis 2.000.000 €
- Festsetzung und Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht
- Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts in den Wertgrenzen von 250.000 € bis 2.000.000 €
- Vergabeverfahren zur Vermarktung städtischer Grundstücke nach Maßgabe der mit der Grundstücksvergabe vorrangig verfolgten Zielsetzungen soweit nicht der Hauptausschuss nach Ziffer 1.2.9 zuständig ist.

### **2.2.2 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten**

- finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen – soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen –
- neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung (Kennzahlenprozess, Controlling, Gender Budgeting)
- Kommunales Anlagen- und Schuldenmanagement
- Beteiligungsangelegenheiten, insbesondere Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt im Stadtkonzern sowie Beteiligungen, die durch Ratsbeschluss in Konzernleitlinien oder im Einzelfall definiert sind)

### **3. Ausschuss für Personal, Sicherheit, und Ordnung**

#### **3.1 Beratungszuständigkeiten**

- 3.1.1 Stellenplan der Stadt und Wirtschaftspläne einschließlich Stellenübersichten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
- 3.1.2 Umsetzung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans
- 3.1.3 Grundsatzfragen der Organisation und der Verwaltungsentwicklung
- 3.1.4 Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes (Erfüllung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz), des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes
- 3.1.5 Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung
- 3.1.6 Vorberatung der Personalentscheidungen gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung.
- 3.1.7 Beschlussvorlagen, die Personalveränderungen (befristet oder unbefristet) vorsehen

#### **3.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 3.2.1 Ordnungsrechtliche Maßnahmen, mit Ausnahme straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten, von gesamtstädtischer Bedeutung, sofern nicht der Rat oder der Hauptausschuss zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,  
ausgenommen sind:
  - Angelegenheiten, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnten,
  - Angelegenheiten, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung oder eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedeuten würde.

## **4. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **4.1 Beratungszuständigkeiten**

- 4.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses
- 4.1.2 Prüfung des Gesamtjahresabschlusses
- 4.1.3 Kenntnisnahme von Prüfberichten
- 4.1.4 Kenntnisnahme von beauftragten Vergaben über 250.000 € im Rahmen von halbjährlichen Berichten

### **4.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 4.2.1 Entscheidung über die Weitergabe von Prüfberichten im Ganzen oder in Auszügen an andere Fachausschüsse oder den Rat
- 4.2.2 Entscheidung über Beschluss- oder Handlungsempfehlungen an andere Fachausschüsse oder den Rat zur weiteren Befassung

## **5. Ausschuss für Gleichstellung**

### **5.1 Beratungszuständigkeiten**

- 5.1.1 Kommunale Grundsatzfragen zur Frauenförderung, zur Gleichstellung aller Geschlechter und zur Gleichstellung von LSBTIQ\*-Personen mit dem Ziel, kommunale Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe unter Berücksichtigung der Methoden des Gender Mainstreaming zu realisieren.
- 5.1.2 Maßnahmen, Projekte und Berichte
  - zur Frauenförderung,
  - zur Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter
- 5.1.3 Maßnahmen, Projekte und Berichte,
  - die strukturelle, gruppenbezogene und individuelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Zugehörigkeit zur Gruppe der lesbischen, schwulen, bisexuellen, asexuellen, trans, inter, nonbinären und queeren Menschen (LSBTIQ\*) abbauen,
  - zur Sensibilisierung bezüglich Geschlechterrollen beitragen und helfen, Stereotype abzubauen
- 5.1.5 Beratung von gleichstellungsbezogenen Haushaltsstellen und Vorberatung zu gleichstellungsrelevanten Haushaltsstellen anderer Fachauschüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

### **5.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 5.2.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten und vom Amt für Gleichstellung verwalteten Mittel ab einer Förderungshöhe von 2.600 €
  - für Organisationen, Projekte und Initiativen von Frauen
  - für Organisationen, Projekte und Initiativen von Männern
  - für Organisationen, Projekte und Initiativen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, asexuellen, trans, inter, nonbinären und queeren Menschen.

## **6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

### **6.1 Beratungszuständigkeiten**

6.1.1 Schulangelegenheiten und Angelegenheiten der Weiterbildung

### **6.2 Entscheidungszuständigkeiten**

6.2.1. Zustimmung zur Einrichtung/Auflösung bzw. Verlagerung von Bezirksfachklassen an städt. Berufsschulen

6.2.2 Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen

6.2.3 Festlegung des Allgemeinen Rahmens (Zügigkeiten) von Schulen

6.2.4 Aufnahme auswärtiger Schüler\*innen

## **7. Kulturausschuss**

### **7.1 Beratungszuständigkeiten**

7.1.1 Kulturelle Angelegenheiten und ihre strategische Entwicklung, Festlegung von Zielvorstellungen und Leitorientierungen für die kommunale Kulturpolitik

7.1.2 Angelegenheiten der kulturellen Bildung und Vermittlung

7.1.3 Angelegenheiten Europas und der Europäischen Union, Festlegung von Leitorientierungen für eine europagewandte Kommunalpolitik

7.1.4 Maßnahmen zur Förderung der europäischen Integration unter Berücksichtigung des kulturellen Erbes und der Vielfalt Europas

### **7.2 Entscheidungszuständigkeiten**

7.2.1 Grundausrichtung und Leitorientierung der Kulturinstitute in städtischer Trägerschaft einschließlich der Westf. Schule für Musik sowie der Förderung der freien Kulturarbeit im Rahmen der Haushaltsmittel

7.2.2 Kunst im öffentlichen Raum, sofern keine Entscheidungszuständigkeit bei den Bezirksvertretungen gegeben ist (überbezirkliche Bedeutung)

7.2.3 Richtlinien für die Produktions- und Konzeptionsförderung für freie Theater

7.2.4 Besetzung des Kuratoriums für Förderung freier Theater

7.2.5 Zustimmung zu Entscheidungen des Kuratoriums freier Theater

7.2.6 Besetzung der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II

- 7.2.7 Zustimmung zu den Entscheidungen der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II
- 7.2.8 Benennung von externen Fachexperten für den vom Rat eingerichteten künstlerischen Fachbeirat des Kulturausschusses.

### **7.3 als Betriebsausschuss Theater Münster**

#### **7.3.1 Beratungszuständigkeit**

Angelegenheiten des Theater Münster mit besonderer Bedeutung.

#### **7.3.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

Grundausrichtung und Leitorientierung des Theater Münster unter Wahrung des Intendanzprinzips

## **8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration**

### **8.1 Beratungszuständigkeiten**

- 8.1.1 Soziale Angelegenheiten; Gesundheitswesen; Veterinärwesen; Verbraucherschutz; Familienförderung; Rettungswesen (Laienhilfe, medizinische Überwachung des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens, Krankenhausversorgung)
- 8.1.2 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für die kommunale Sozial- und Gesundheitspolitik im Rahmen der Haushaltsmittel
- 8.1.3 Behandlung des Jahresberichts "Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens"
- 8.1.4 Arbeitsförderung
- 8.1.5 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnen im Alter sowie zur Wohnungsversorgung am Markt sozial benachteiligter Haushalte
- 8.1.6 Migration, insbesondere die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten

### **8.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 8.2.1 Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel

## **9. Sportausschuss**

### **9.1 Beratungszuständigkeiten**

- 9.1.1 Sportangelegenheiten, Angelegenheiten der städtischen Bäder
- 9.1.2 Bauleitplanung, sofern sportrelevante Anlagen und Einrichtungen berührt werden
- 9.1.3 Sportstätten als Teil von Schulbaumaßnahmen.

### **9.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 9.2.1 Zuschüsse und Entschädigungen an Sportvereine und sonstige Träger von Sportstätten im Rahmen der Haushaltsmittel
- 9.2.2 Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.
- 9.2.3 Erlass der Sportförderrichtlinie
- 9.2.4 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für die kommunale Sport- und Sportstättenplanung im Rahmen der Haushaltsmittel

## **10. Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung**

### **10.1 Beratungszuständigkeiten**

- 10.1.1 Raum-, Landes-, Regionalplanung, Regionalentwicklung
- 10.1.2 Stadtplanung
- 10.1.3 Bauleitplanung
- 10.1.4 Mitwirkung bei der Landschaftsplanung
- 10.1.5 Stadtentwicklungsplanung
- 10.1.6 Stadtgestaltung und Denkmalpflege
- 10.1.7 Wohnstandortentwicklung
- 10.1.8 Baulandentwicklung einschließlich Baulandprogramm
- 10.1.9 Stadterneuerung
- 10.1.10 räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandortes
- 10.1.11 Einzelhandelskonzept
- 10.1.12 Vermessungs- und Katasterwesen
- 10.1.13 Angelegenheiten des Wohnens und der Wohnraumversorgung
- 10.1.14 Handlungsprogramm Wohnen
- 10.1.15 Festlegung allgemeiner Ziele des Wohnens und der Wohnraumversorgung (strategische Wohnraumentwicklung)

### **10.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 10.2.1 In Fällen von besonderer Bedeutung:

- Kenntnisnahme der beabsichtigten Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch insbesondere zur Genehmigung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) und von Vorhaben in unbeplanten Bereichen (§§ 34, 35 BauGB) sowie zur Genehmigung des Abbruches, des Umbaus oder der Änderung einer baulichen Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB)

- Kenntnisnahme über das beabsichtigte Erteilen oder Verweigern der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB sowie § 246e BauGB
- 10.2.2 Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderung von Baudenkmälern, wenn deren Bedeutung über einen Bezirk hinausgeht und wenn der Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Genehmigung der Beseitigung eines Baudenkmals und von ortsfesten Bodendenkmälern soweit der Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung, und Stadtentwicklung nicht eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält
- 10.2.3 Abweichungen von den Regelungen selbstständiger Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, außer wenn diese die Zulassung von Solaranlagen betreffen
- 10.2.4 Planungsaufträge für städtebauliche Planungen bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 €, soweit kein Grundsatzbeschluss über die städtebauliche Planung vorliegt oder nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss zuständig ist
- 10.2.5 Entscheidung über Anträge zur Bauleitplanung
- 10.2.6 In Fällen von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung: Gestaltung von Stadtplätzen und öffentlichem Raum
- 10.2.7 Anregungen der Stadt zu Bauleitplänen anderer Gemeinden sowie Anregungen und Stellungnahmen der Stadt zu teilräumlichen Änderungsverfahren des Regionalplanes, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden

## **11. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen**

### **11.1 Beratungszuständigkeiten**

- 11.1.1 Grundsatzfragen des Umwelt- und Klimaschutzes (Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Energie, Klima, Abfall, Ressourcen), Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umweltschutzprogramme) in Fragen des technischen und planerischen Umweltschutzes, Umweltschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung.

Alle Angelegenheiten des Klimaschutzes, soweit sie die Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Münster wesentlich berühren oder beeinflussen. Ausgenommen hiervon sind normierte Planverfahren und Planwerke, innerhalb derer die Umwelt- und Klimaschutzbelaenge integraler Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung und Städtebau sind. Hierzu zählen insbesondere Stellungnahmen zum Regionalplan, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen.

- 11.1.2 Planungsvorhaben in Zusammenhang mit der Energiewende, insbesondere der Erneuerbaren Energien
- 11.1.3 Planungsvorhaben in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
- 11.1.4 Planungsvorhaben und Baulandentwicklung, die in Vorrangflächen zur Freiraumsicherung im Sinne der Grünordnung, in bestehende Landschaftspläne, festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen oder in Kleingärten, Friedhöfe oder Parkanlagen sowie vergleichbare Freianlagen räumlich und/oder materiell eingreifen
- 11.1.5 Grundsatzfragen der Nachhaltigkeit
- 11.1.6 Fortschreibung der Umweltdaten Münster
- 11.1.7 Angelegenheiten der Stadtentwässerung und der Abwasserbehandlung
- 11.1.8 Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Grünanlagen und Landschaftspflege
- 11.1.9 Landschaftsplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Landschaftsgesetz NRW
- 11.1.10 Planung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen
- 11.1.11 Friedhofswesen
- 11.1.12 Beratung der Ergebnisse der beschlossenen Gutachten und Konzepte
- 11.1.13 Ökologische, energie- und klimarelevante Belange der Raum-, Landes- und Regionalplanung

11.1.14 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit Umweltbelange berührt sind

11.1.15 Naturschutz, Artenschutz, Tierschutz

11.1.16 Grundsatzfragen der Baumschutzsatzung

## **11.2 Entscheidungszuständigkeiten**

11.2.1 Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z. B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 100.000 €

11.2.2 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Stadtentwässerung/Gewässer und Grünflächen/ Umweltschutz, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind

11.2.3 Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €

11.2.3.1 Entscheidung über den Vorentwurf mit Kostenschätzungen nach DIN 276, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind

11.2.3.2 Entscheidung über die Ausführung der baureifen Planung (Entwurf- oder Ausführungsplanung mit Kostenberechnung, -anschlag nach DIN 276), soweit nicht der Rat zuständig ist (Baubeschluss)

11.2.3.3 Zustimmung zur Ausschreibung einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmen

## **12. Ausschuss für Verkehr und Mobilität**

### **12.1 Beratungszuständigkeiten**

- 12.1.1 Verkehrs- und Mobilitätsplanung
- 12.1.2 Beiträge nach BauGB und KAG, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind (z. B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen)
- 12.1.3 Beratung der Ergebnisse der beschlossenen Gutachten und Konzepte
- 12.1.4 Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention von jeweils besonderer Bedeutung, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

### **12.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 12.2.1 Mobilitäts- und Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht nach der Hauptsatzung sowie den "Richtlinien für die Bürgeranhörung bei raumbedeutsamen Planungen" und den "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster" die Bezirksvertretungen oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind
- 12.2.2 Festlegung des „erweiterten“ Vorbehaltensnetzes nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretungen auf der Grundlage des Verkehrsstraßennetzes nach § 21 der Hauptsatzung und den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster"
- 12.2.3 Fortschreibung des städtischen ÖPNV-Programms und Festlegung der Prioritäten der Verbesserungsmaßnahmen und des zeitlichen Ablaufs der Planung nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen
- 12.2.4 Zustimmung zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die für den Bus geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen im Fahrweg des Busweges zum Inhalt haben
- 12.2.5 Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, das alle in den nächsten anderthalb Jahren vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 12.2.6 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, die eine bauliche und funktionale Veränderung

vorsehen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind

- 12.2.7 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 12.2.8 Mobilitäts- und Verkehrsangelegenheiten , die die Belange der oberzentralen Funktion der Stadt Münster berühren

## **13. Ausschuss für Einwohner\*innen-Beteiligung**

### **13.1. Beratungszuständigkeiten**

- 13.1.1. Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Partizipation der Einwohner\*innen und der strukturierten Beteiligung bei Verfahren von gesamtstädtischer Bedeutung
- 13.1.2. Grundsatzfragen der Einwohner\*innenbeteiligung und Partizipation

### **13.2. Entscheidungszuständigkeiten**

- 13.2.1. bei Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW von gesamtstädtischer Bedeutung
  - Abgabe von Empfehlungen (im Sinne einer Befürwortung der Prüfung der Angelegenheit) an den Rat oder den nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugten Ausschuss oder bei Geschäftsführern der laufenden Verwaltung an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
  - förmliche Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden

## **14. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien sind in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster festgelegt.

## **15. Betriebsausschuss für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“**

### **15.1 Beratungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" betreffen.

### **15.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Er ist zuständig für Grundstücksgeschäfte inkl. der Ausübung eines bestehenden Vorkaufrechtes. Der Betriebsausschuss hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- 15.2.1 Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme ab 50.000 €
- 15.2.2 Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme ab 100.000 €
- 15.2.3 Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme ab 100.000 €
- 15.2.4 Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.
- 15.2.5 Beschaffungen des laufenden Betriebs mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 €

## **16. Betriebsausschuss für die „citeq“**

### **16.1 Beratungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder von nach der Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugten Ausschüssen des Rates zu entscheiden sind.

### **16.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind, und es sich nicht um Beschaffungen, die im Auftrag der Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster) durchgeführt werden, handelt..

## **17. Betriebsausschuss für „Münster Marketing“**

### **17.1 Beratungszuständigkeiten**

Angelegenheiten von „Münster Marketing“ mit besonderer Bedeutung

### **17.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Folgende Zuständigkeiten werden auf den Betriebsausschuss übertragen:

Angelegenheiten von „Münster Marketing“, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

## **18. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

### **18.1 Beratungszuständigkeiten**

- 18.1.1. Entwicklung von Themen und Aufgaben der Integration im Sinne des im aktuellen Migrationsleitbild beschriebenen Prozesses, neue Perspektiven und Handlungsansätze der Integration in den Blick zu nehmen und umzusetzen
- 18.1.2. Befassung mit Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere zu Themen der Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigten Teilhabe

### **18.2 Entscheidungszuständigkeit**

Zuschüsse an integrationsfördernde Projekte im Rahmen der Haushaltsmittel

## **19. Wahlausschuss**

### **19.1 Entscheidungszuständigkeiten**

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz

## **20. Wahlprüfungsausschuss**

Vorprüfung über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Kommunalwahlgesetz

## **21. Umlegungsausschuss**

### **21.1 Entscheidungszuständigkeiten**

Anordnung von Grenzregelungen nach Baugesetzbuch.

### **III. Zuständigkeiten der Kommissionen**

#### **1. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**

- 1.1 Die Kommission hat den Auftrag, alle Themen und Beschlüsse zu beraten, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Sie hat vor der Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen bzw. im Hauptausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Die Kommission kann sich zur Initiierung, Konzipierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen mit Anregungen an den Rat und die Bezirksvertretungen wenden.

- 1.2 Die Kommission lädt einmal jährlich alle Einrichtungen, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen ein, um über die Arbeit der Kommission und den Stand der Behindertenpolitik zu informieren und Gelegenheit zum Austausch zu geben.
- 1.3 Aufgabenschwerpunkte der Kommissionsarbeit sind:
  - Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
  - Wohnen, Pflege, Gesundheit
  - Arbeit,
  - Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung,
  - Stadtplanung und Verkehr.
- 1.4 Um die Beteiligung der Behindertenverbände, -vereine und -selbsthilfegruppen an der Arbeit der Kommission zu gewährleisten, wird die Bildung von fünf Arbeitsgruppen nach den in Ziffer 2.3 genannten behindertenspezifischen Arbeitsschwerpunkten empfohlen.

#### **2. Schulbaukommission**

- 2.1 Begleitung aller städtischen Schulbauprojekte

#### **IV. Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

Bezüglich der Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen wird auf die Hauptsatzung verwiesen.

## **V. Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in**

1. Die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.
2. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten nicht den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen.
3. Die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit sich nicht aus Gesetzen, Sitzungen oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes ergibt.

Wird durch solche Entscheidungen über Vermögen der Stadt verfügt, so obliegen folgende Angelegenheiten dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht nach Ziffer II-IV eine andere Regelung getroffen ist:

- 3.1. Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge vom Rat beschlossener Maßnahmen notwendig werden
- 3.2. Erwerb von Gegenständen, die im Haushaltsplan ausdrücklich vermerkt sind
- 3.3. Baumaßnahmen aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und bezirkliche Baumaßnahmen aus den Bereichen Grünflächen/Umweltschutz mit Baukosten bis zu 20.000 €
- 3.4. Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen und den Ausschuss für Verkehr und Mobilität beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz
- 3.5. Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen und den Ausschuss für Verkehr und Mobilität beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, die keine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen
- 3.6. Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich Stadtentwässerung/Gewässer und überbezirklichen Baumaßnahmen aus den Bereichen Grünflächen/Umweltschutz mit Baukosten bis 300.000 €
- 3.7. Hochbaumaßnahmen von überbezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 500.000 €
- 3.8. Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) von bezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 50.000 €
  - bei sonstigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 50.000 €

- 3.9. Stadterneuerungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 100.000 €
  - 3.10 Grundstücksgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 250.000 €, Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken bis zum Kaufpreis von 250.000 €, Festsetzung von Bauverpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von 250.000 €, Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts
  - 3.11 Sonstige Maßnahmen und Geschäfte, sofern die Aufwendungen der Stadt oder der Geschäftswert 100.000 € nicht übersteigen.
4. Verfügungen über Stiftungsvermögen gelten in den nachstehenden Fällen als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
    - 4.1 Aufwendungen für Verwaltungs-, Betriebs- oder Unterhaltungskosten
    - 4.2 Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten
    - 4.3 Verwendung von Stiftungsmitteln zur Durchführung entsprechender Ratsbeschlüsse
  5. Entscheidung über wohnungsrechtliche Abbruch- und Zweckentfremdungsgenehmigungen
  6. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 29 Abs. 2 GO NRW
  7. Die aufgrund einer beschlossenen Sachentscheidung zu treffende Vergabeentscheidung trifft der/die Oberbürgermeister/in unter Berücksichtigung des rechtlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens.
  8. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu 10.000 €
  9. Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und vom Amt für Gleichstellung verwalteten Mittel bis zu einer Förderungshöhe von 2.600 €
  10. Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung nach den „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ unterhalb einer Antragssumme in Höhe von 500 €
  11. Folgende Entscheidungen, die dem Rat als Oberste Dienstbehörde obliegen, werden dem/der Oberbürgermeister/in übertragen:

Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamten gesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann. Das gleiche gilt für Beschäftigte bei Entscheidungen gleichen Inhalts.

12. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW unberührt.

## **VI. Entscheidungszuständigkeiten des/der Stadtkämmerers/in zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW**

1. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW sind:
  - 1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 250.000 € nicht übersteigen oder
  - 1.2 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind oder
  - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen er
  - 1.4 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich zur Verfügung gestellten Betrages, höchstens jedoch bis zu 250.000 € oder
  - 1.5 alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 250.000 € nicht übersteigen.

Über die Leistung dieser Aufwendung und Auszahlung entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 83 Abs. 1 GO NRW.

2. Bei Investitionen, für die im laufenden Jahr schon Haushaltsmittel im Teilfinanzplan zur Verfügung stehen und die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, entscheidet gem. § 83 Abs. 3 GO NRW
  - bis zur Höhe von 500.000 € der/die Kämmerer/in,  
darüber hinausgehend der Rat

Über die Leistung überplanmäßiger Auszahlungen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der im folgenden Jahr im Investitionsplan bei der gleichen Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.

In Fällen anderweitiger Deckung oder beim Anfall von Mehrkosten gegenüber den im Investitionsplan angegebenen Gesamtkosten der Maßnahme ist die vorherige Zustimmung des Rates herbeizuführen.

3. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. S. d. § 85 Abs. 1 GO NRW sind:
  - 3.1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung der über- /außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht übersteigt.

Über die Leistung dieser Verpflichtungsermächtigung entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 85 Abs. 1 GO NRW.
  - 3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung der/die Kämmerer/in nach Ziffer 1. bis 2. seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
  - 3.3 Soweit in der zweiten Hälfte eines Haushaltsjahres aus zwingenden Gründen durch die Verwaltung bereits Aufträge oder Bestellungen auf die zu erwartende Haushaltsansätze des Teilergebnisplanes für das folgende Haushaltsjahr erteilt werden müssen, die nach derzeitigem Haushaltsrecht eine überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW erforderlich machen würden, wird der/die Stadtkämmerer/in ermächtigt, auf begründeten Antrag der Fachverwaltung hin bis zur Höhe von insgesamt 50 % des vergleichbaren Ansatzes des laufenden Haushaltjahrs Mittel zur Auftragsvergabe vorab unter der Voraussetzung freizugeben, dass für das kommende Haushalt Jahr ein Ansatz bis zu mindestens dieser Höhe zu erwarten ist.

Es liegt im Ermessen des/der Kämmerers/in, von den Ermächtigungen zu den Ziffern 1. bis 2. Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die vorherige Zustimmung des Rates herbeiführen zu lassen.